

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (65)339

Vol. 1965/0073

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT KOMMISSION

VI/KOM(65) 339 endg.

Brüssel, den 7. September 1965

Vorschlag einer

VERORDNUNG DES RATS

über die Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung
für die Grob- und Feingrießsorten aus Mais, die in der
Brauerei-Industrie Verwendung finden.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

Vorschlag einer
VERORDNUNG DES RATS

über die Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung für die
Grob- und Feingrießsorten aus Mais, die in der Brauerei-Industrie
Verwendung finden.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rates über die schrittweise Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Artikel 24,
auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachbestehender Gründe :

Die Anwendung der auf Grund der Verordnung Nr. 19 eingeführten Abschöpfungsregelung
hat den Grob- und Feingrieß aus Mais verteuert und infolge des Wettbewerbs von
Erzeugnissen, die für gleiche Zwecke verwendet werden können, zu Schwierigkeiten bei
der Verwendung der erstgenannten Erzeugnisse in der Brauerei-Industrie geführt; die
Gewährung eines Erstattungsbetrags ist ein geeignetes Mittel, dieser Lage zu begegnen;
sie sollte daher in Abweichung von der Verordnung Nr. 19 genehmigt werden.

Diese Maßnahme darf in Anbetracht ihres Charakters nur eine begrenzte Geltungsdauer
haben. Es ist angebracht, den Betrag dieser Erstattung all mählich zu reduzieren.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Bis zum 30. September 1966 können die Mitgliedstaaten für die von der Brauerei-
Industrie verwendeten Grob- und Feingrießsorten aus Mais bei der Erzeugung
einen Erstattungsbetrag gewähren, unter der Voraussetzung, daß
keine auf dem Ursprung des Erzeugnisses beruhende Diskriminierung erfolgt und daß
für dieses Erzeugnis keine Subvention nach Artikel 23 Absatz (4) der Verordnung Nr. 19
gewährt wird.

.../...

(1) AB Nr. 30 vom 20.4.1962, S. 933/62

(2) Die Erstattung beträgt bei 100 kg Grob- oder Feingrieß höchstens vier Siebentel des Durchschnitts der bei Einfuhr von 180 kg Mais aus dritten Ländern während des ersten Jahres der Anwendung der Abschöpfungsregelung erhobenen Abschöpfungsbeträge.

Die Erstattung darf jedoch nicht zur Folge haben, daß der Preis für 100 kg Grob- und Feingrieß aus Mais unter den Durchschnitt der cif-Preise für 180 kg Mais sinkt, die für die ersten 25 Tage des Monats ermittelt wurden, der dem Monat, in dem die Erstattung bei der Erzeugung gewährt wurde, vorausging.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Antrag in bezug auf die Erzeugnisse, für welche die Vorteile des Artikels 1 gewährt wurden, die entsprechenden Mengen sowie den Gesamtbetrag der gewährten Erstattungen mit und geben alle sonstigen erforderlichen Einzelheiten bekannt.

Diese Entscheidung gilt ab 1. Oktober 1965.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den
Im Namen des Rates
Der Präsident